

Tischvorlage

I. Vorlage

- ☐ zur Beschlussfassung
☒ als Bericht

Gremium	Verkehrsausschuss
Sitzungsteil	öffentlich
Datum	23.04.2007

bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
		einst.	mit Mehrheit				
1			angen.	abgel.			
2							
3							

Betreff

Parken in der Südstadt – Anfrage der Bündnis 90/Die Grünen

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Beschlussvorschlag

Der Verkehrsausschuss nimmt vom Bericht der Verwaltung Kenntnis.

Sachverhalt

Zum Schutz der Bewohner ist das Parken in bestimmten Gebieten für schwere Kraftfahrzeuge und Anhänger eingeschränkt. Unzulässig ist das *regelmäßige* Parken in der Zeit von 22 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen mit Kraftfahrzeugen über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht sowie mit Anhängern über 2 t zulässigem Gesamtgewicht innerhalb geschlossener Ortschaften in

1. reinen und allgemeinen Wohngebieten,
2. Sondergebieten, die der Erholung dienen,
3. Kurgebieten
4. Klinikgebieten.

Regelmäßigkeit des Parkens erfordert eine gewisse Häufigkeit mit gelegentlichen Unterbrechungen. Ein nahezu tägliches Parken ist nicht notwendig. Es genügt wöchentlich einmaliges Parken, bei ständiger Wiederholung sind sogar noch größere zeitliche Abstände ausreichend. Das Fahrzeug muss nicht stets am selben Ort, z. B. vor der Wohnung eines Lkw-Fahrers oder dem Firmensitz eines Halters geparkt sein. Es genügt, dass es irgendwo im geschützten oder einem benachbarten geschützten Gebiet geparkt wird.

Der Begriff des reinen und allgemeinen Wohngebietes entspricht demjenigen der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Daher besteht kein Parkverbot, wenn das Gebiet im Bebauungsplan nicht als reines und allgemeines Wohngebiet festgesetzt ist, sondern z. B. als Mischgebiet.

Beweissicherung: Die Zuwiderhandlung ist durch Außendienstmitarbeiter der kommunalen Verkehrsüberwachung kaum nachweisbar. Erforderlich sind in der Regel schriftlich festgehaltene Beobachtungen eines Anwohners, der ggf. im Bußgeldbescheid als Zeuge aufgeführt werden kann (§ 66 Abs. 1 Nr. 4 Ordnungswidrigkeitengesetz) und als Zeuge im gerichtlichen Bußgeldverfahren zur Verfügung steht. Dieser muss das Kennzeichen des Fahrzeuges, Datum und Uhrzeiten des Parkens, Standort(e) des Fahrzeuges festhalten. Ist ihm die Person des Fahrzeugführers bekannt, so sollte auch diese festgehalten werden, um der Behauptung wechselnder Fahrer begegnen zu können. Hat der Anzeigersteller nur mangelhafte Wahrnehmungen gemacht, sollte ihm anheim gestellt werden, in der Folge genaue schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen und vorzulegen.

Nach o. g. Ausführungen sind generelle Parkverbote für Lkw mit dem Sinn und Zweck von **Gewerbe- oder Mischgebieten** nicht in Einklang zu bringen.

Eine Anordnung eines Lkw-Parkverbots in Gewerbe- oder Mischgebieten wäre mit deren Sinn und Zweck von nicht zu vereinbaren und deshalb grundsätzlich unzulässig. Halt- und Parkverbote können deshalb nur im Interesse des fließenden Verkehrs angeordnet werden, wenn sie zwingend notwendig sind (zur Zulässigkeit von Anordnungen siehe auch TOP3, hinsichtlich des Verdrängungseffekts siehe auch TOP10).

Die Sonnenstraße ist im Flächennutzungsplan überwiegend als Mischgebiet ausgewiesen. Nur die an die Sonnenstraße angrenzende Bebauung des Neptunweges und östlich zwischen Flößaustraße und Herrnstraße ist als Wohngebiet ausgewiesen. In letztgenannten Bereich besteht teilweise eingeschränktes Haltverbot bzw. wurden bisher keine parkenden Lkws festgestellt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Lkw-Parkverkehr in der Sonnenstraße allenfalls im Mischgebiet stattfindet und dort nicht zu unterbinden ist. Im Wohngebiet am Neptunweg besteht für regelmäßigen Lkw-Parkverkehr ein gesetzliches Verbot, so dass Verstöße auch ohne zusätzliche Beschilderungsmaßnahmen geahndet werden könnten.

Diese sehr grundsätzlichen Ausführungen sind bundeseinheitlich geregelt. Sie gelten deshalb bundesweit, auch für die Stadt Fürth.

Beschwerden bezüglich parkender Lkws werden immer wieder an die Verwaltung herangetragen. Aufgrund des oben Ausgeführten können für die Betroffenen meistens keine zufrieden stellenden Lösungsmöglichkeiten angeboten werden.

Zu Punkt 2 der Anfrage wird gebeten, die Frage zu konkretisieren, da im Allgemeinen die Stellplätze mit Abschluss des Gesamtbauvorhabens hergestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	☐ RA	☐ RpA	☐ weitere: ☐
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		☐ ja	☐ nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		☐ ja	☐ nein

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. SVA - zum Verkehrsausschuss

Fürth, 19.04.2007

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Herr Kaiser

Tel.:
2250